



Bekämpfung der häuslichen Gewalt: Fortschritte bei der Umsetzung der Roadmap

Bern, 26.05.2023 - Zwei Jahre nach Verabschiedung der Roadmap «Häusliche Gewalt» haben Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen am 26. Mai 2023 eine positive Zwischenbilanz gezogen. Ein Bericht dokumentiert Fortschritte bei der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Die Kantone etwa wollen bis Anfang 2025 eine zentrale Telefonnummer für die Beratung von Gewaltopfern etablieren. Ausserdem haben die politischen Akteure beschlossen, die Roadmap um das Thema sexuelle Gewalt zu erweitern. «Wir wollen ein klares Zeichen setzen: Häusliche und sexuelle Gewalt wird in der Schweiz nicht toleriert», sagt Justizministerin Elisabeth Baume-Schneider.

Um verstärkt und koordiniert gegen häusliche Gewalt vorzugehen, haben sich im April 2021 Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und der Zivilgesellschaft gemeinsam an einen Tisch gesetzt. Die Ergebnisse dieses Strategischen Dialogs sind in Form von zehn Handlungsfeldern in die Roadmap vom 30. April 2021 eingeflossen.

Zwei Jahre nach Annahme der Roadmap haben Vertreterinnen und Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) am 26. Mai 2023 einen gemeinsamen Bericht verabschiedet. Der «Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt» ermöglicht es den politischen Akteuren, eine Standortbestimmung vorzunehmen.

Konkrete Fortschritte erzielt

Der Bericht zeigt beachtliche Fortschritte bei der Umsetzung der Massnahmen der Roadmap. Im Bereich der technischen Mittel etwa wurden wichtige Schritte gemacht. Eine Studienreise aller beteiligten Akteure nach Spanien hat dazu beigetragen, die Kenntnisse

über den Einsatz von elektronischer Überwachung zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu festigen. Die ersten Kantone starten derzeit entsprechende Pilotprojekte, um Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln.

Was die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Gewaltopfer betrifft, so hat die Roadmap diesem Thema einen neuen Impuls verliehen. Die Kantone haben das Konzept und die im Jahr 2022 von der SODK festgelegten Leitplanken für die Umsetzung positiv aufgenommen. Sie beabsichtigen, die Umsetzungsarbeiten weiterzuführen und bis Anfang 2025 eine zentrale Telefonnummer in Betrieb zu nehmen. Diese Telefonnummer soll Opfern von Gewalt rund um die Uhr eine erste Beratung ermöglichen.

Weiter wurden beim kantonalen Bedrohungsmanagement Qualitätsstandards festgelegt und den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Ziel des Bedrohungsmanagements ist es, das potenzielle Gewaltrisiko einzelner Personen frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und mit geeigneten Massnahmen zu entschärfen.

Deutliche Fortschritte wurden auch bei den anderen Handlungsfeldern erzielt. So wurde zum Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?» ausgearbeitet. Die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) wird diesen Leitfaden weiterhin bekannt machen und dessen Anwendung fördern.

Zusätzliche Massnahmen gegen sexuelle Gewalt

Ausserdem haben die beteiligten Akteure zusätzliche Massnahmen gegen sexuelle Gewalt verabschiedet. Der Dialog «Sexuelle Gewalt», den das EJPD vor dem Hintergrund der Revision des Sexualstrafrechts ins Leben gerufen hat, wird mit dem Dialog «Häusliche Gewalt» zusammengeführt. Die Roadmap vom 30. April 2021 wird entsprechend ergänzt. Damit bekunden der Bund und die Kantone ihren Willen, den Schutz und die Betreuung von Opfern sexueller Gewalt aktiv zu verbessern sowie bestehende Synergien zu nutzen. «Ziel ist es, das Vertrauen der Opfer sexueller Gewalt in die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte zu stärken», sagt Justizministerin Elisabeth Baume-Schneider.

Auch das Parlament zeigt sich engagiert im Kampf gegen sexuelle Gewalt. Die Revision des Sexualstrafrechts befindet sich auf der Zielgeraden. In der letzten Sondersession hat der Nationalrat den Bundesrat zudem beauftragt, zu klären, was Opfer sexueller Gewalt brauchen, um gut unterstützt zu sein und ihnen den Zugang zur Strafverfolgung möglichst leicht zu gestalten.

Die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen sind sich einig: Die verantwortlichen Organe müssen ihre Bemühungen für die Umsetzung der Roadmap wie geplant fortsetzen. Dabei spielen auch die Zivilgesellschaft - also alle in diesem Feld engagierten Organisationen - sowie die Städte und die Gemeinden eine wichtige Rolle. 2025 oder 2026 soll eine Schlussbilanz zur Umsetzung der erweiterten Roadmap gezogen werden.

Adresse für Rückfragen

Susanne Kuster, Bundesamt für Justiz, T+41 58 462 46 84, susanne.kuster@bj.admin.ch
Nathalie Barthoulot, SODK, T+41 32 420 51 03, nathalie.barthoulot@jura.ch
Jacqueline Fehr, KKJPD, T+41 31 318 15 05, info@kkjpd.ch

Dokumente

 [Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt](#) (PDF, 510 kB)

 [Addendum sexuelle Gewalt](#) (PDF, 177 kB)

 [Referat von Andreas Werner, Dienstchef Gewaltschutz Kantonspolizei Zürich](#) (PDF, 404 kB)

 [Referat des Netzwerks Istanbul-Konvention](#) (PDF, 543 kB)

 [Referat von Janine Repetti-Dittes, Geschäftsführerin Verein EM](#) (PDF, 579 kB)

 [Discours de Nathalie Barthoulot, présidente de la CDAS](#) (PDF, 295 kB)

Herausgeber

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
<http://www.ejpd.admin.ch>

Bundesamt für Justiz
<http://www.bj.admin.ch>

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95453.html>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia e polizia

26. Mai 2023

Zwischenbericht zur Umsetzung der Road- map gegen häusliche Gewalt



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Ausgangslage	3
	2.1 Strategischer Dialog über häusliche Gewalt	3
	2.2 Dialog über sexuelle Gewalt.....	4
3	Zweck der Zwischenbilanz	5
4	Übersicht: Massnahmen und Stand ihrer Umsetzung	5
5	Stand der Umsetzung der zehn Handlungsfelder	10
	5.1 Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen	10
	5.2 Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung	12
	5.3 Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement.....	14
	5.4 Handlungsfeld 4: Technische Mittel.....	15
	5.5 Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten.....	18
	5.6 Handlungsfeld 6: Betreuung des Opfers.....	18
	5.7 Detaillierte Projektbeschreibung Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind	22
	5.8 Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen.....	23
	5.9 Handlungsfeld 9: Weiterbildung.....	24
	5.10 Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt.....	27
6	Erkenntnisse der Zwischenbilanz	27

1 Vorwort

Auf Initiative des Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) haben Bund und Kantone ein Treffen am 26. Mai 2023 vereinbart, um zwei Jahre nach Annahme der Roadmap gegen häusliche Gewalt eine Zwischenbilanz zu deren Umsetzung zu ziehen. Dies soll auch ihre Entschlossenheit bekräftigen, gemeinsam und aktiv den Opferschutz sowie die Prävention im Bereich der häuslichen Gewalt zu verstärken und die angelaufenen Arbeiten weiterzuführen.

2 Ausgangslage

2.1 Strategischer Dialog über häusliche Gewalt

2020 beschloss das EJPD in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), einen Strategischen Dialog «Häusliche Gewalt» zu organisieren. Das EJPD wollte mit dieser Initiative einen Prozess in Gang setzen, in dem die politischen Akteure von Bund und Kantonen zusammenarbeiten, um den Kampf gegen häusliche Gewalt zu verstärken und die Sicherheit der Opfer und der gesamten Bevölkerung zu verbessern. Dabei ist die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen zu respektieren.

Der Strategische Dialog fand am 30. April 2021 statt; anwesend waren die damalige Vorsterherin des EJPD Karin Keller-Sutter, eine Delegation der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie eine Delegation der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Ebenfalls vertreten waren das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) sowie die Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO).

Der Strategische Dialog bot den politischen Akteuren die Gelegenheit, sich über ihre Erfahrungen und die als vordringlich erachteten zehn Handlungsfelder auszutauschen (vgl. Ziff. 5 unten). Aus den Gesprächen ging hervor, dass hauptsächlich bei der Umsetzung Handlungsbedarf bestand und dass die bis dahin unternommenen Anstrengungen fortgesetzt und verstärkt werden sollten.

Die Ergebnisse des Strategischen Dialogs sind in die Roadmap «Häusliche Gewalt» eingeflossen; diese enthält konkrete Massnahmen zur Beseitigung der identifizierten Mängel. Mit der Roadmap haben sich Bund und Kantone verpflichtet, die Umsetzung der dort dargelegten Massnahmen zu unterstützen. Auch haben sie damit ihren Willen ausgedrückt, die Ergebnisse dieses Strategischen Dialogs insbesondere bei den Arbeiten zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK; SR 0.311.35) zu berücksichtigen.

Im Anschluss an den Strategischen Dialog haben die kantonalen Akteure den Wunsch geäussert, die Umsetzung der Roadmap eng zu begleiten, um den Überblick über die getroffenen Massnahmen in jedem Handlungsfeld zu wahren. Es wurde daher beschlossen, ein Monitoring durchzuführen und für jede Sitzung des Kontaktorgans EJPD-KKJPD-SODK zu traktandieren.

An der Sitzung des Kontaktorgans vom 25. Februar 2022 hat das EJPD vorgeschlagen, 2023 ein neues Treffen zwischen dem Bund und den Kantonen zu organisieren, um eine erste Zwischenbilanz zur Umsetzung der Roadmap zu ziehen. Das Kontaktorgan nahm den Vorschlag des EJPD am 4. November 2022 an.

2.2 Dialog über sexuelle Gewalt

Die zurzeit hängige Revision des Sexualstrafrechts markiert eine wichtige Etappe auf dem Weg zu neuen Antworten des Strafrechts auf die Problematik sexueller Gewalt. Vorgesehen sind Änderungen und Ergänzungen bei der Formulierung von Tatbestandsmerkmalen (d.h. bei der gesetzlichen Umschreibung des strafbaren Verhaltens). Dies gilt namentlich für den Tatbestand der Vergewaltigung. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und der entsprechenden Beratungen im eidgenössischen Parlament hat sich jedoch auch die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Revision des materiellen Strafrechts nicht sämtliche Probleme lösen und nur einen Teilaspekt des Phänomens der sexuellen Gewalt abdecken kann. Entsprechend hat die Vorsteherin des EJPD im Juni 2022 einen Dialog zur Thematik der sexuellen Gewalt angekündigt. Dies geschah aus der Erkenntnis, dass es nur dann zu erfolgreich geführten Verfahren und Verurteilungen kommen kann, wenn die Opfer die Taten und die Täterschaft tatsächlich anzeigen. Unabdingbar ist auch, dass Opfer sich ernst genommen fühlen und Vertrauen in die staatlichen Prozesse und Behörden fassen können. Der Dialog zielt darauf ab, die zentralen politischen und operativen Akteure auf Bundes- und Kantonebene zusammenzubringen.

Der Dialog sexuelle Gewalt fokussiert auf folgende Themen: Zum einen betrifft er die Begleitung und Befragung von Opfern sexueller Gewalt, wobei die medizinische und psychologische Erstbetreuung, ihre Verfahren und die dafür eingesetzte Infrastruktur eine wichtige Rolle spielen. Zum anderen wird die Ausbildung im Rahmen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der Polizei thematisiert und der mögliche Verbesserungs- oder Ergänzungsbedarf eruiert. Und schliesslich ist die statistische Datenlage ein wichtiges Anliegen. Sie bietet die Grundlage für Erkenntnisse zum Anzeigeverhalten und zur Aufklärungsrate.

Im Kontext des Dialogs sexuelle Gewalt fand am 21. November 2022 in Bern eine Veranstaltung unter Federführung des EJPD statt, an der die KKJPD, die SODK sowie das EDI/EBG teilnahmen. Anhand von Inputreferaten und einem moderierten Austausch zwischen den Akteuren wurden die Positionierung des Dialogs, dessen Ausrichtung und sein Verhältnis zu den bestehenden Massnahmen erörtert. Ziel der Veranstaltung war es insbesondere, dass bereits ergriffene oder beschlossene Massnahmen auf Stufe Bund und Kantone aufgezeigt werden. Der Anlass sollte auch dazu dienen, einen Überblick über den Stand der Dinge und die Umsetzung dieser Massnahmen zu gewinnen. Und schliesslich wurden good practices erörtert, welche den Teilnehmenden auch bestehenden Handlungsbedarf und zusätzliche Handlungsoptionen aufzeigen können.

Als Erkenntnis aus dem bisherigen Dialog resultiert insbesondere, dass die verschiedenen Handlungsstränge und Initiativen im Bereich der Bekämpfung von sexueller Gewalt und des Umgangs und der Begleitung ihrer Opfer aufeinander abgestimmt und mit weiteren laufenden Arbeiten in Bund und Kantonen koordiniert sind. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, soll der Dialog auch politische Verbindlichkeit schaffen. Deswegen wurde entschieden, den Dialog sexuelle Gewalt mit dem vorliegenden strategischen Dialog häusliche Gewalt zusammenzuführen. Diese Zusammenführung soll in Form eines Zusatzes (Addendums) erfolgen, stets in enger Koordination mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, der unter der Leitung des EDI steht.

Inhalt und Ausrichtung des Addendums «Sexuelle Gewalt» fokussieren auf die Beratung und Begleitung von Opfern von sexueller Gewalt sowie auf deren Schutz, wobei ein koordinierter Ansatz zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden angestrebt wird. In formaler Anlehnung an die etablierten bisherigen Handlungsfelder formuliert das Addendum eine Anzahl Massnahmen, welche durch Bund und Kantone verfolgt und in ihrer Bedeutung gestärkt werden sollen. Überdies enthält das Addendum «Sexuelle Gewalt» verschiedene Beispiele

guter Praxis, welche auf Stufe Bund und Kantone initiiert worden sind oder welche konkret anvisiert werden. Diese good practices sollen Behörden und anderen Institutionen als Orientierungshilfe beim Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt dienen. Sie dienen auch der Förderung des Austausches zwischen den betroffenen staatlichen und privaten Stellen.

3 Zweck der Zwischenbilanz

Die Zwischenbilanz bezweckt, eine Standortbestimmung vorzunehmen und die Fortschritte bei der Umsetzung der Massnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern aufzuzeigen.

4 Übersicht: Massnahmen und Stand ihrer Umsetzung

Für die Zwecke der vorliegenden Zwischenbilanz wurden die Massnahmen der verschiedenen Handlungsfelder der Roadmap nummeriert. Beispielsweise entspricht die Massnahme 2.1 der ersten Massnahme des Handlungsfelds 2 (Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung). Die Nummerierung in der nachfolgenden Übersicht wird auch in Ziffer 5 des vorliegenden Berichts benützt.

Der Fortschritt der einzelnen Projekte wird mit folgenden Begriffen dargestellt:

- «Abgeschlossen»: Das Projekt ist vollständig umgesetzt worden.
- «Daueraufgabe»: Das Projekt wird regelmässig durchgeführt bzw. wird in eine Daueraufgabe überführt.
- «In Umsetzung»: Das Projekt befindet sich in Umsetzung. Einzelne Meilensteine bzw. Teilprojekte können bereits abgeschlossen oder durch neue Meilensteine zur Zielerreichung ergänzt worden sein.
- «Initialisiert»: Das Projekt befindet sich in der Planungs- und Vorbereitungsphase.
- «Sistiert / nicht umgesetzt»: Das Projekt wird nicht realisiert oder ist unterbrochen, bis eine bestimmte Voraussetzung erfüllt ist (z.B. Parlamentsentscheide).

Massnahme	Projekt	Verantwortliche Stelle	Stand der Arbeiten
Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen			
1.1	Koordinationsarbeiten auf nationaler Ebene	EBG	Daueraufgabe
	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026	EBG	In Umsetzung, Schlussbericht geplant per Ende 2026
	Interkantonale Koordination	SKHG	Daueraufgabe
	Runde Tische in den Kantonen	SKHG	Abgeschlossen
Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung			
2.1	Finanzhilfen gemäss Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	EBG	Daueraufgabe
	Durchführung einer Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen (NAP IK Nr. 3)	SKP	In Umsetzung, Kampagne läuft noch bis Ende Mai 2023, das Leporello wird länger eingesetzt
	Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren (NAP IK Nr. 27)	SKP	In Umsetzung, Umsetzung geplant für Ende 2023
	Opferhilfe bekannter machen mit weiteren Kampagnen (NAP IK Nr. 1)	SODK	In Umsetzung, Umsetzung geplant 1. Halbjahr 2024
2.2	Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie (NAP IK Nr. 11)	SKHG, SKG, EDK	In Umsetzung
Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement			
3.1	1. Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement (NAP IK Nr. 24)	KKPKS, SKP	1. Abgeschlossen
	2. Interkantonaler Erfahrungsaustausch		2. Daueraufgabe
3.2	Prüfen, ob der Austausch von Informationen oder Personendaten zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden oder Institutionen erleichtert werden muss		Initialisiert, Massnahme wird im Rahmen von Massnahme 10.1 umgesetzt
Handlungsfeld 4: Technische Mittel			
4.1	Studienreise nach Spanien	KKJPD	Abgeschlossen
4.2	Erwerb und Betrieb einer gemeinsamen Lösung der Mitgliedskantone im Bereich des Electronic Monitoring	Verein EM	In Umsetzung, Umsetzung hängt vom Ausgang eines laufenden Verfahrens ab

4.3	Prüfung der Frage, wie die Einführung der elektronischen Überwachung den Opferschutz verbessern kann, unter Berücksichtigung des gesamten Prozesses und unter Einbezug aller betroffenen Akteure zwecks eines wirksamen Schutzkonzepts.	KKJPD, Verein EM	Initialisiert, Umsetzung im Rahmen von Massnahme 4.5
4.4	Die Möglichkeit prüfen, die elektronische Überwachung mit anderen Massnahmen, insbesondere mit einem leistungsfähigen Bedrohungsmanagementsystem (Handlungsfeld 3) zu kombinieren und damit die Opfer besser zu schützen.	KKJPD	In Umsetzung, Umsetzung im Rahmen der weiteren Arbeiten zu Massnahme 4.1
4.5	Durchführung von Pilotprojekten in den Kantonen	KKJPD, Verein EM	Initialisiert, Umsetzung für Frühling 2023 geplant
4.6	Prüfung einer Teilfinanzierung der Pilotprojekte durch den Bund	Bund	In Umsetzung, auf Gesuch der Kantone
Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten			
5.1	Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer	SODK	In Umsetzung, Umsetzung spätestens für Anfang 2025 geplant
5.2	Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund	Bund	In Umsetzung, auf Gesuch der Kantone
Handlungsfeld 6: Betreuung des Opfers			
6.1	Evaluation und Bekanntmachung, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist (NAP IK Nr. 9)	SODK	In Umsetzung, Umsetzung für 2023 / 2024 geplant
6.2	Siehe oben.	SODK	In Umsetzung, Umsetzung im Rahmen von Massnahme 6.1
6.3	Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt (NAP IK Nr. 25)	KKPKS, SSK	Initialisiert
6.4	Prüfung der Praxis der Kantone in Bezug auf die Begleitung und Unterstützung von Opfern im Rahmen des Strafverfahrens	SODK	In Umsetzung, Umsetzung für 2023 geplant
6.5	Prüfauftrag, wie Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 2024–2027 über häusliche Gewalt, die (Aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz besser informiert werden können (NAP IK Nr. 6)	SEM	In Umsetzung, Umsetzung geplant von 2023 bis 2027

	Schulung Mitarbeitende der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts und Schulung der Mitarbeitenden in der Opfererkennung und Unterstützung im Rahmen des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen» (NAP IK Nr. 28)	SEM	In Umsetzung, Umsetzung geplant im Laufe des Jahres 2023 für das Gewaltpräventionsprojekt und im Laufe des Jahres 2024 für Personen mit besonderen Bedürfnissen.
6.6	Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferberatung/ Frauenhäuser) (NAP IK Nr. 29)	SKHG	In Umsetzung, die Umsetzung ist geplant, sobald die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Initiative 21.504 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-NR) vorliegen.
Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind			
7.1	Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt» (NAP IK Nr. 26)	SKHG	In Umsetzung, Folgearbeiten zur Förderung des Gebrauchs des Leitfadens
	Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul Konvention) (NAP IK Nr. 30)	EBG, SKHG	In Umsetzung, Umsetzung geplant für Ende 2024
7.2	Erstellung eines Flyers, der von der Polizei an die Zielgruppe verteilt wird, um sie über Unterstützungsangebote zu informieren	SKP	Abgeschlossen
Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen			
8.1	Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung/ Lernprogramme) (NAP IK Nr. 15)	SKHG	Initialisiert, Umsetzungsdatum noch offen
	Entwicklung von Qualitätsstandards für die Betreuung von Personen, die häusliche Gewalt ausüben	FVGS	In Umsetzung, Umsetzung geplant im Laufe des Jahres 2023
Handlungsfeld 9: Weiterbildung			
9.1	Finanzhilfen nach dem Opferhilfegesetz oder nach der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	BJ EBG	Daueraufgabe
	Verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikator/innen (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern in Kontakt kommen) (NAP IK Nr. 14)	BJ	Daueraufgabe

	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Anwältinnen und Anwälte sowie für Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen (NAP IK Nr. 22)	BJ	In Umsetzung, Umsetzung geplant für September 2023
	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Richterinnen und Richter und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen (NAP IK Nr. 23)	BJ	In Umsetzung, Umsetzung geplant für September 2023
	Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen (NAP IK Nr. 18)	BAG	In Umsetzung, schrittweise Umsetzung geplant bis 2026
	Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (NAP IK Nr. 13)	EBG	In Umsetzung, Umsetzung geplant ab Mitte 2023
	Reform des von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) an-gebotenen Weiterbildungszertifikats über häusliche Gewalt und Überprüfung der Zielgruppe	SKHG	Initialisiert, Umsetzungsdatum noch offen
Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt			
10.1	Erarbeitung von Standards für eine effektive kantonale Gesetzgebung / Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für den Austausch von Informationen und persönlichen Daten im Bereich des Bedrohungsmanagements	KKPKS/SKHG	Initialisiert
10.2	Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund	Bund	In Umsetzung, auf Anfrage der Kantone

5 Stand der Umsetzung der zehn Handlungsfelder

Dieses Kapitel fasst die Projekte und Daueraufgaben für jede Massnahme in der Roadmap zusammen. Projekte mit einer Entsprechung in den Massnahmen des NAP IK sind mit einem entsprechenden Verweis versehen. Auch ist jeweils der Link zur detaillierten Beschreibung jedes Projekts aufgeführt.

5.1 Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen

Massnahme 1.1: Stärkung einer Politik des gemeinsamen und koordinierten Vorgehens unter angemessenem Einbezug der Opferberatungsstellen, Frauenhäuser, Beratungsstellen für gewaltausübende Personen und betroffenen nichtstaatlichen Organisationen.

- *Daueraufgabe: Koordinationsarbeiten auf nationaler Ebene.*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention hat der Bundesrat das EBG mit der nationalen Koordination gem. Art. 10 IK betraut. In dieser Funktion hat das EBG die Kooperation auf allen föderalen Ebenen und mit der Zivilgesellschaft institutionalisiert:

- Eine ständige interdepartementale Arbeitsgruppe innerhalb der Bundesverwaltung wurde ins Leben gerufen, um die Aufgaben zwischen den von den Umsetzungspflichten besonders betroffenen Bundesstellen im EDI, im EJPD, im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu koordinieren.
 - Der Bund setzte zudem einen Ausschuss zur nationalen Umsetzung der Istanbul-Konvention ein mit Vertretungen des Bundes (EBG und drei weitere Bundesstellen) und der Kantone. Auf Seiten der Kantone sind darin die SODK sowie die KKJPD und die SKHG vertreten. 2021 kam mit dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband auch die dritte föderale Ebene hinzu. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzungsaktivitäten wie auch die Berichterstattung an den Europarat und den Follow-up-Prozess zu koordinieren.
 - Weiter trifft sich das Austauschkomitee Staat-NGO regelmässig. Seitens der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) nimmt das 2018 gegründete NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention teil, das rund 80 NGOs aus dem Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zusammenschliesst.
- *Projekt: Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Im Juni 2022 hat der Bundesrat den Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von 2022 bis 2026 («NAP IK») ¹ verabschiedet. Der Bericht wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden und unter Einbezug der Akteure der Zivilgesellschaft ausgearbeitet.

¹ Der Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.ebg.ad-min.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/nationaler_aktionsplan_ik.pdf.download.pdf/Nationaler%20Aktionsplan%20Istanbulkonvention_DE.pdf

Der NAP IK verpflichtet alle drei Bundesstaatsebenen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen. Bis 2026 sollen Bund, Kantone und Gemeinden 44 Massnahmen zu drei Schwerpunkten umsetzen: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Freiwilligen sowie Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt.

Im Zusammenhang mit dem NAP IK wird ein jährliches Monitoring, eine Zwischenbilanz 2024 und eine Abschlussbilanz im Jahr 2026 erfolgen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) steht in regelmässigem Kontakt mit dem EBG, um die Koordination mit dem Monitoring der Umsetzung der Roadmap sicherzustellen.

- *Daueraufgabe: Interkantonale Koordination*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Im interkantonalen Bereich ist die SKHG ein wichtiger Akteur auf operativer Ebene. Die SKHG bündelt und koordiniert die kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen, die in ihren Kantonen für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zuständig sind. Die 26 Kantone sind hier vertreten. Die SODK und die KKJPD haben daher die SKHG beauftragt, die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf interkantonomer Ebene zu koordinieren. In dieser Funktion ist sie die Kontaktstelle für die Kantone und stellt insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Bund, den kommunalen Institutionen und den NGOs sicher. Ein regelmässiger Austausch zwischen den Mitgliedern der SKHG ermöglicht die Verbreitung von Projekten und «good-practice»-Massnahmen in andere Kantone.

Die SKHG hat zum Ziel, die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt zu fördern; die Sichtbarkeit der Problematik häuslicher Gewalt zu erhöhen; die kantonalen Fachstellen gegen häusliche Gewalt auf nationaler Ebene koordiniert zu vertreten; koordiniert an Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren auf Bundesebene teilzunehmen; das Thema häusliche Gewalt auf nationaler und internationaler Ebene einzubringen; und die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf interkantonomer Ebene zu gewährleisten.

Die SKHG hat auf ihrer Website² eine regelmässig aktualisierte Liste der auf kantonomer Ebene verabschiedeten Aktionspläne und Massnahmenpläne veröffentlicht. Diese beinhalten verschiedene Massnahmen und Projekte, die von den Kantonsregierungen initiiert werden und die gemeinsam und interdisziplinär umgesetzt werden oder wurden. Verschiedene Aktions- und Massnahmenpläne basieren auf der Istanbul-Konvention oder der Roadmap.

- *Projekt: Runde Tische in den Kantonen*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Erfolgsversprechend in der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, insbesondere der häuslichen Gewalt, ist das koordinierte Vorgehen im Einzelfall. Den Mitgliedern der SKHG obliegt die Koordination von Behörden, Institutionen sowie Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems. Sie organisieren und moderieren interdisziplinär zusammengesetzte runde Tische. In diesen Kooperationsgremien werden die Zusammenarbeit besprochen und notwendige Massnahmen zur Verbesserung des Interventions- und Hilfesystems

² Siehe https://csvd.ch/app/uploads/2023/05/2023_Mai_Uebersicht-kantonale-Aktions-und-Massnahmenplaene-nach-Handlungsfeldern-der-Roadmap-1.pdf

entlang der Interventionskette entwickelt. Sie haben zum Ziel, dass die Fachpersonen der verschiedenen Institutionen, Behörden und Fachstellen mit einer einheitlichen Haltung an Paare oder Familien herantreten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Eine Empfehlung der KKJPD zur Schaffung runder Tische hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für die Bedeutung dieser wichtigen Gefässe in den Kantonen zu erhöhen. Zudem hat die SKHG nach der Verabschiedung der Roadmap die Arbeiten fortgesetzt, damit in allen Kantonen Runde Tische zum Thema häusliche Gewalt geschaffen werden. Dieses gemeinsame Engagement der politischen und fachlichen Ebene hat dazu geführt, dass inzwischen in fast allen Kantonen runde Tische bestehen.

5.2 Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung

Massnahme 2.1: *Unterstützung von Projekten, die Opfer, gewaltausübende Personen, Fachleute und die Gesamtbevölkerung sensibilisieren und informieren.*

- *Daueraufgabe: Finanzhilfen gemäss Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Seit dem 1. Januar 2021 ist das EBG für die Gewährung von Finanzhilfen nach der Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 311.039.7) zuständig.

Es handelt sich um eine Daueraufgabe, in deren Rahmen sich das EBG an der Finanzierung von Projekten beteiligen kann, die direkt zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen. Es kann auch regelmässige Aktivitäten von Organisationen unterstützen, die in diesem Bereich tätig sind.

Im Jahr 2021 hat das EBG 39 Projekte mit einem Gesamtbetrag von CHF 5'943'235.- finanziell unterstützt, während sich die Finanzhilfen im Jahr 2022 auf CHF 2'020'900.- für 9 geförderte Gesuche beliefen³.

- *Projekt: Durchführung einer Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen* (vgl. NAP IK, Massnahme 3)

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

2022 unterstützte die SKP in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Kompetenzzentrum «Alter ohne Gewalt» eine Forschungsarbeit des Instituts und der Hochschule für Gesundheit La Source, um herauszufinden, warum ältere Personen und andere gefährdete Personengruppen Hilfsangebote nicht in Anspruch nehmen und welche Massnahmen zur Verbesserung ihrer Situation notwendig sind. Die Forschungsarbeiten wurden im Dezember 2022 abgeschlossen und mündeten in die Studie «Rapport de synthèse. Perceptions de personnes âgées et de proches envers les ressources d'aide en cas de violences domestiques en Suisse» von Prof. Dr. Delphine Roulet Schwab und ihrem Team.⁴

³ Für weitere Informationen siehe <https://projektsammlung.ch/finanzhilfen-gewaltpraevention/projekt Datenbank/>

⁴ Eine Zusammenfassung der Studie ist abrufbar unter https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2023/03/vca_rapport-synthese-psc_resume-de_final.pdf

Die Arbeiten der SKP an einer Informationskampagne wurden Ende März 2023 abgeschlossen. Die Kampagne startete Ende März 2023 und läuft bis Ende Mai 2023, wobei der Kampagnenleporollo auch länger eingesetzt werden kann. Einige Ergebnisse der oben erwähnten Studie konnten bereits berücksichtigt werden. Die Kampagne wird von verschiedenen kantonalen und regionalen Organisationen (Spitex, Pro Senectute, Alzheimer Schweiz, Curaviva) unterstützt und über soziale Netzwerke verbreitet.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren* (vgl. NAP IK, Massnahme 27)

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

2022 nahm die SKP in Zusammenarbeit mit der SKHG die Arbeit auf, um Sensibilisierungsmassnahmen für Scheidungsanwältinnen und -anwälte und spezialisierte Mediatorinnen und Mediatoren zu entwickeln. Das Projekt wurde sistiert, bis die Ergebnisse der gesetzgeberischen Arbeiten zur parlamentarischen Initiative 19.433 «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) vorliegen. Da die Initiative noch hängig ist, werden die Arbeiten im Frühling 2023 wieder aufgenommen und sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen stützen. Die Umsetzung der Massnahme ist für das letzte Quartal 2023 vorgesehen.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Opferhilfe bekannter machen mit weiteren Kampagnen* (vgl. NAP IK, Massnahme 1)

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Von Ende 2021 bis Anfang 2022 hat die SODK ihre Informationskampagne in den sozialen Netzwerken mit einer zusätzlichen Rubrik für die Zielgruppe der älteren Personen erneuert. Zudem beteiligt sie sich an dem Projekt einer auf ältere Personen ausgerichteten Informationskampagne gegen häusliche Gewalt (März – Mai 2023), die von der SKP geleitet wird (siehe oben).

Die SODK plant ausserdem, im August 2023 beim EBG einen Finanzierungsantrag für eine neue Informationskampagne im 1. Halbjahr 2024 zu stellen.

In Bezug auf die zentrale Telefonnummer siehe Massnahme 5.2.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 2.2: *Förderung von Projekten zur Gewaltfreiheit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in Schulen und die gewaltfreie Erziehung.*

- *Projekt: Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie* (vgl. NAP IK, Massnahme 11)

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern haben die SKHG und die SKG Arbeiten zur Erstellung einer Liste aufgenommen. Sie umfasst die in den verschiedenen Kantonen vorhandenen Lehrmittel und anderen didaktischen Materialien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Prävention von Partnerschaftsgewalt und anderen Formen von Gewalt. Eine Projektskizze wurde im September 2022 ausgearbeitet. Im Januar 2023 fand das erste Arbeitstreffen statt.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

5.3 Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement

Massnahme 3.1: *Einrichtung eines Bedrohungsmanagementsystems, das den Qualitätsstandards entspricht, Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Ressourcen, regelmässige Wirksamkeitsprüfung und gegebenenfalls Stärkung der vorhandenen Systeme.*

- *Projekt: Interkantonaler Erfahrungsaustausch und Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement (vgl. NAP IK, Massnahme 24)*

Verantwortlich: Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS), Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

1. Überarbeitung der Mindeststandards für das Bedrohungsmanagement: Die Arbeiten wurden ausgeführt. Die KKPKS hat ein Dokument mit dem Titel «Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagements»⁵ erstellt. Dabei handelt es sich um Richtlinien für das Bedrohungsmanagement zuhanden der Kantone. Ende September 2022 stimmte der Vorstand der KKJPD die Richtlinien zu. Am 31. Oktober 2022 empfahl er allen Kantonen, diese Standards im Rahmen des Aufbaus ihres Bedrohungsmanagementsystems umzusetzen.
2. Organisation eines interkantonalen Erfahrungsaustauschs: Für die weitere Arbeit ist vorgesehen, dass die SKP auf ihrer Website ein Instrument veröffentlicht, das einen Überblick über die Umsetzung der Standards auf kantonaler Ebene ermöglicht. Die Arbeiten zur Entwicklung eines solchen Instruments sind bei der Gruppe für den Erfahrungsaustausch auf nationaler Ebene im Bereich Bedrohungsmanagement (CH-Erf-Team) im Gange. Das nächste jährliche Treffen, das von der SKP in Zusammenarbeit mit der KKPKS organisiert wird, ist für Juni 2023 geplant. Dieses hat zum Ziel, einen Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen im Bereich Bedrohungsmanagement zu ermöglichen.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 3.2: *Prüfen, ob der Austausch von Informationen oder Personendaten zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden oder Institutionen erleichtert werden muss.*

Vgl. Massnahme 10.1.

⁵ Das Dokument ist abrufbar unter <https://www.skppsc.ch/de/projekte/kantonales-bedrohungsmanagement/>

Massnahme 3.3: *Fortsetzung des Austauschs im Bereich des Bedrohungsmanagements, um das Fachwissen zu vertiefen und die Verbreitung guter Praktiken zu gewährleisten.*

- *Daueraufgabe: Weiterführung der finanziellen Unterstützung für die Jahrestagung Bedrohungsmanagement*

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

Vgl. Massnahme 3.1.

5.4 Handlungsfeld 4: Technische Mittel

Massnahme 4.1: *Wissens- und Erfahrungsaufbau im Bereich der elektronischen Überwachung im Kontext häuslicher Gewalt.*

- *Projekt: Studienreise nach Spanien*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Die KKJPD hat eine Studienreise nach Spanien organisiert, um mehr über das dortige System zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu erfahren, insbesondere im Bereich der elektronischen Überwachung. Am 26. und 27. Januar 2023 ist eine Delegation bestehend aus Vertretern der Politik, der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie der Universitäten nach Madrid gereist. Die Schweizer Delegation konnte sich einen vertieften Einblick in das spanische Modell verschaffen. Sie liess sich von dessen Relevanz und Wirksamkeit sowie vom Umfang der zwecks Beseitigung dieser Art von Gewalt eingesetzten Mittel überzeugen.

Die spanische Strategie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ist seit fast 20 Jahren eine nationale Priorität, die zwischen den Gemeinden, den autonomen Gemeinschaften und dem Zentralstaat sowie zwischen den verschiedenen Ministerien koordiniert wird. Eine Reihe spezifischer Gesetze (Grundlagengesetz von 2004) zeigt, dass es sich um ein prioritäres Anliegen handelt. Überdies wurde 2017 ein «Nationaler Pakt gegen geschlechtsspezifische Gewalt» verabschiedet, für den über einen Zeitraum von fünf Jahren eine Milliarde Euro an Finanzmitteln bereitsteht.

Der multidisziplinäre, koordinierte und prioritäre Ansatz umfasst verschiedene Instrumente, von denen das elektronische Überwachungssystem nur ein Teil ist: eine nationale Telefonnummer (016), ein Netzwerk aus Ressourcen zur Unterstützung und Prävention (WRAP), ein telefonischer Hilfs- und Schutzdienst (ATEMPRO), das elektronische Überwachungssystem und seine Zentralstelle (COMETA) sowie eine zentrale Datenbank zur Risikobewertung und integralen Verfolgung von Fällen geschlechtsbezogener Gewalt (VioGén). Darüber hinaus gibt es in Spanien Polizeieinheiten und Gerichte, die sich auf häusliche und geschlechterspezifische Gewalt spezialisiert haben. Eine nationale Beobachtungsstelle veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht für das Parlament mit einer Bewertung der eingeleiteten Massnahmen. Die Beobachtungsstelle prüft Fälle von Femiziden, analysiert Gerichtsentscheide, ist für die Verbreitung good practices zuständig und koordiniert die Ausbildung von Mitarbeitenden der Fachgerichte.

Anlässlich des Besuchs der nationalen Alarmzentrale COMETA konnte die Schweizer Delegation beobachten, wie die elektronische Überwachung umgesetzt wird. Ein Privatunter-

nehmen betreibt die Zentrale im Auftrag des Staates. 80 Personen bedienen die Telefonzentrale rund um die Uhr, protokollieren alle Warnungen und Alarmer und treten mit den Opfern, Tätern und den territorial zuständigen Polizeikräften in Kontakt. Im Januar 2023 waren etwas mehr als 3000 Geräte im Einsatz. Diese Zahl ist seit der Einführung des Systems im Jahr 2009 stetig gestiegen.

Eine Auswertung der Erkenntnisse aus dieser Reise durch die KKJPD ist vorgesehen. Diese werden auch in die Weiterentwicklung des Schweizer Systems einfließen, insbesondere in die künftigen Pilotprojekte in den Kantonen (siehe Massnahme 4.5 unten).

Massnahme 4.2: Weiterführung der Arbeiten im Verein Electronic Monitoring.

- *Projekt: Erwerb und Betrieb einer gemeinsamen Lösung der Mitgliedskantone im Bereich des Electronic Monitoring*

Verantwortlich: Verein Electronic Monitoring

Die KKJPD hat den Verein Electronic Monitoring (EM) gegründet, dem derzeit 22 Kantone angehören. 2021 hat der Verein EM die Beschaffung eines elektronischen Überwachungssystems ausgeschrieben, um über eine einheitliche Lösung für alle Kantone zu verfügen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des neuen Art. 28c des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Das Vergabeverfahren war Gegenstand verschiedener Beschwerden eines Anbieters, dessen Angebot nicht berücksichtigt worden war. Der ursprünglich für den 1. Januar 2023 vorgesehene Termin für die Inbetriebnahme des vom Verein EM zu erwerbenden Systems wird verschoben und hängt vom Ausgang des Verfahrens ab. Die Verfügbarkeit der bisherigen technischen Lösungen ist bis auf Weiteres sichergestellt.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 4.3: Prüfen, wie die elektronische Überwachung den Opferschutz im Hinblick auf ein wirksames Schutzkonzept unter Berücksichtigung des gesamten Prozesses und unter Einbezug aller betroffenen Akteure stärken kann.

Vgl. Massnahme 4.5.

Massnahme: 4.4: Die Möglichkeit prüfen, die elektronische Überwachung mit anderen Massnahmen, insbesondere mit einem leistungsfähigen Bedrohungsmanagementsystem (Handlungsfeld 3) zu kombinieren und damit die Opfer besser zu schützen.

Vgl. Massnahme 4.1.

Massnahme 4.5: Die Möglichkeiten prüfen, einen Pilotversuch zur Bereitstellung eines Notfallknopfs für die Opfer zu starten.

- *Projekt: Durchführung von Pilotprojekten in den Kantonen*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Verein Electronic Monitoring

Am 10. März 2023 konnte der Vorstand der KKJPD von den kantonalen Arbeiten auf dem Gebiet des Einsatzes elektronischer Überwachungsmassnahmen (Electronic Monitoring;

EM) zum Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt Kenntnis nehmen⁶. Der Vorstand hatte den Verein EM 2022 mit der Leitung und Koordination der Arbeiten mandatiert. Gegenwärtig sind verschiedene kantonale Pilotprojekte für Alarmknöpfe oder elektronische Überwachungsmassnahmen in Vorbereitung. Die ersten Pilotenprojekte sollen im Frühling 2023 starten, sobald der politische Entscheid in den betreffenden Kantonen gefällt wird. Vor dem Hintergrund der geleisteten Arbeiten hat der Vorstand im März 2023 die weitere Finanzierung des Mandats für den Verein EM bewilligt.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 4.6: Prüfung einer Teilfinanzierung der Pilotprojekte durch den Bund im Rahmen des geltenden Rechts

- *Teilfinanzierung durch den Bund*

Verantwortlich: Bund

Gemäss der Roadmap hat sich der Bund bereit erklärt, auf Anfrage der Kantone die Gewährung von Finanzhilfen zur teilweisen Finanzierung der Einführung von Pilotprojekten zu prüfen. Ein Antrag auf Finanzierung einer wissenschaftlichen Begleitstudie zu den Pilotprojekten «Evaluation des Einsatzes technischer Mittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt» wurde am 30. Januar 2023 vom Verein Electronic Monitoring (EM) beim EBG eingereicht. Das EBG prüft eingereichte Gesuche und informiert die Einreichenden innert vier Monaten über seinen Entscheid.

Im Kanton Zürich wurde am 4. Mai 2023 die Initialisierungsphase des Pilotprojekts «Dynamisches Electronic Monitoring im Kontext Häuslicher Gewalt» freigegeben. Das Pilotprojekt verfolgt das Hauptziel, Erfahrungen, Daten und Erkenntnisse zu gewinnen, um die Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, ob und in welcher Ausprägung der Kanton Zürich in Zukunft das technische Hilfsmittel «Dynamisches Electronic Monitoring» zur systematischen Kontrolle von behördlichen Auflagen im Kontext Häuslicher Gewalt einsetzen will.

Das Pilotprojekt beschränkt sich dabei auf die Kontrolle von Kontakt- und Annäherungsverboten im Rahmen von Ersatzmassnahmen nach Art. 237 Abs. 2 lit. g der Strafprozessordnung (StPO; SR 310) mittels Dynamischem Electronic Monitoring. Beim Dynamischen Electronic Monitoring werden sowohl «Täter» als auch «Opfer» elektronisch überwacht, wobei das Opfer jeweils der Mittelpunkt einer dynamischen Rayonverbotszone ist. Eine Einwilligung des Opfers zum Dynamischen Electronic Monitoring wird für dessen Anwendung vorausgesetzt. Damit eine zeitnahe Reaktion auf unerwünschtes Verhalten möglich ist, wird die Überwachung aktiv (24/7) erfolgen.

Das Pilotprojekt wird getragen von Justizvollzug und Wiedereingliederung, der Kantonspolizei, der Oberstaatsanwaltschaft und der Kantonalen Opferhilfestelle. Ein Projektteam mit Vertreter*Innen der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich, der Staatsanwaltschaften, der Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft sowie der EM-Vollzugsstelle des Kantons Zürich sind gegenwärtig mit der Erstellung bzw. Anpassung der Prozesse und Dokumente befasst. Die notwendigen technischen Geräte konnten bereits beschafft werden. Der Pilotbetrieb ist für die Dauer eines Jahres vorgesehen und startet voraussichtlich am 2. August 2023.

⁶ Die Medienmitteilung ist abrufbar unter <https://www.kkjpd.ch/newsreader/kantonale-pilotprojekte-zum-besseren-opferschutz-durch-electronic-monitoring.html>

5.5 Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten

Massnahme 5.1: Prüfung von Lösungsmöglichkeiten für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die Opfer von Straftaten.

- *Projekt: Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektorinnen (SODK)

Im Januar 2021 beschloss der Ausschuss der SODK, die Frage der zentralen Telefonnummer für die Opferhilfe wieder aufzunehmen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zu definieren. Das Generalsekretariat der SODK hat einem externen Forschungs- und Beratungsbüro den Auftrag erteilt, ein Konzept zu erarbeiten. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe, die sich aus folgenden Institutionen zusammensetzt: EBG, BJ, DAO und kantonale Beratungsstellen für Opferhilfe. Auf dieser Grundlage⁷ hat das Generalsekretariat der SODK in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe Leitlinien für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer erarbeitet. Dieses Dokument wurde an der Plenarversammlung der SODK vom 11. November 2022⁸ verabschiedet. Es veranschaulicht in groben Zügen die künftigen Funktionen der idealerweise dreistelligen Zentralnummer, das Zielpublikum, mögliche Lösungen für die Abdeckung des Angebots ausserhalb der Bürozeiten und die erforderlichen Qualifikationen des Personals. Es soll den Kantonen ermöglichen, die Modalitäten der Umsetzung auf kantonaler oder regionaler Ebene festzulegen. Gemäss den Leitlinien der SODK soll die zentrale Telefonnummer zum Anfang des Jahres 2025 in Betrieb genommen werden. Nach ihrer Inbetriebnahme soll in einem zweiten Schritt das Hilfsangebot auf andere Kommunikationskanäle (zum Beispiel Chat) ausgeweitet werden.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 5.2: Prüfung einer Finanzierung durch den Bund im Rahmen des geltenden Rechts

- *Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund*

Verantwortlich: Bund

Das EBG hat der SODK im August 2021 eine Finanzhilfe in der Höhe von CHF 40 500.- zugesprochen. Dieser Betrag wurde für die Erarbeitung des oben erwähnten Umsetzungs-konzepts (siehe Massnahme 5.1) verwendet. Im Januar 2023 hat die SODK beim EBG ein weiteres Finanzhilfegesuch für die Finanzierung von Massnahmen zur Implementierung und Bekanntmachung der zentralen Telefonnummer nach ihrer Inbetriebnahme eingereicht. Das EBG prüft eingereichte Gesuche und informiert die Einreichenden innert vier Monaten über seinen Entscheid.

5.6 Handlungsfeld 6: Betreuung des Opfers

Schutzunterkünfte und Finanzierung

⁷ Das Dokument ist abrufbar unter https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/9b465749/7cd5/4b35/a522/761cf99d2d7c/Umsetzungs-konzept_zentrale_Telnummer_Opferhilfe_31.5..pdf

⁸ Die Leitplanken der SODK sind unter folgender Adresse zu finden https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/372489c0/4703/4c5d/b333/b4a183060804/Leitplanken_f%C3%BCr_die_Umsetzung_der_zentralen_Opferhilf.pdf

Massnahme 6.1: Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften. Regelmässige Überprüfung, ob das Angebot ausreichend und angemessen ist.

- *Projekt: Evaluation und Bekanntmachung, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist (vgl. NAP IK, Massnahme 9)*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Die SODK hat am 27. Mai 2021 Empfehlungen zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung der Unterstützung nach der Unterbringung verabschiedet. Dabei ging es einerseits um die Stärkung der finanziellen Grundlagen dieser Einrichtungen mit einer angemessenen Beteiligung der Kantone und andererseits um die Förderung von Lösungen, die den Opfern nach dem Aufenthalt im Frauenhaus die Rückkehr in die Selbständigkeit erleichtern. Die DAO hat im 1. Quartal 2023 eine Umfrage zur Umsetzung dieser Empfehlungen durchgeführt. Überdies wird die DAO in Kürze die Statistiken für das Jahr 2022 vorlegen. Auf deren Grundlage wird die SODK den Handlungsbedarf und die zu ergreifenden Massnahmen ermitteln.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 6.2: Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften und Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung. Evaluation des finanziellen Handlungsbedarfs.

Vgl. Massnahme 6.1.

Begleitung des Opfers im Strafverfahren

Massnahme 6.3: Fortsetzung der Anstrengungen, damit die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) speziell für die Anhörung von Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, und die Anhörung von Kindern geschult werden.

- *Projekt: Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt (vgl. NAP IK, Massnahme 25)*

Verantwortlich: Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS), Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

Die KKPKS und die SSK sehen vor, die kantonalen Ausbildungsmassnahmen für das Personal der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu analysieren. Aufgrund der Ergebnisse wird geprüft, welche spezifischen Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für den Umgang mit Opfern von häuslicher (insbesondere sexueller) Gewalt nötig sind. Es gab einen Austausch mit dem EBG, das derzeit Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung, insbesondere für die Polizei und die Staatsanwaltschaft, erarbeitet (siehe Massnahme 9.1 unten). Das weitere Vorgehen wird von den Ergebnissen der Analyse des EBG abhängen, die Ende 2023 vorliegen werden.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 6.4: Fortsetzung der Anstrengungen, damit die Opfer im Strafverfahren angemessen begleitet und unterstützt werden können, insbesondere durch die Opferberatungsstellen.

- *Projekt: Prüfung der Praxis der Kantone in Bezug auf die Begleitung und Unterstützung von Opfern im Rahmen des Strafverfahrens*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Die SODK hat Anfang 2023 eine Umfrage bei den Opferberatungsstellen zum Stand der Ressourcen im Allgemeinen sowie zur Begleitung und Unterstützung von Opfern im Strafverfahren durchgeführt. Auf der Grundlage der Umfrageergebnisse sollen neue Massnahmen festgelegt werden.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Migrantinnen und Migranten als Opfer

Massnahme 6.5: Angemessene Information von Migrantinnen und Migranten, insbesondere darüber, dass häusliche Gewalt in all ihren Formen in der Schweiz nicht geduldet wird, sowie darüber, dass Opfer Anzeige erstatten können, welche Folgen die Taten für die gewaltausübende Person haben und welche Hilfs- und Betreuungsangebote bestehen.

- *Projekt: Prüfauftrag, wie Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 2024–2027 über häusliche Gewalt, die (Aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz besser informiert werden können (vgl. NAP IK, Massnahme 6)*

Verantwortlich: Staatssekretariat für Migration (SEM)

Im Rahmen der dritten Generation kantonalen Integrationsprogramme 2024-2027 (KIP 3) durch Bund und Kantone hat das SEM geprüft, wie Migrantinnen und Migranten besser über häusliche Gewalt, die rechtlichen Folgen für die Täterinnen und Täter (Aufenthaltsrecht) und das Unterstützungsangebot in der Schweiz aufgeklärt werden können. Im Rahmen des KIP 3 werden die Kantone eingeladen, dem SEM den Inhalt der den Migrantinnen und Migranten gelieferten Informationen anzugeben. Diese Informationen werden es dem SEM ermöglichen, sich einen Überblick zu verschaffen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu entwickeln, damit die betroffenen Personen gezielter informiert werden können. Zudem leistet das SEM im Rahmen der Programme und Projekte von nationaler Bedeutung für eine Dauer von drei Jahren (2021-2023) finanzielle Unterstützung bei der Ausstrahlung von Informationssendungen von Diaspora TV, bspw. die in 16 Sprachen realisierten Beiträge «Speak out, break the silence, get help, STOP the violence» zum Thema häusliche Gewalt.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Projekt: Schulung Mitarbeitende der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts und Schulung der Mitarbeitenden in der Opfererkennung und Unterstützung im Rahmen des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen» (NAP IK, Massnahme 28)

Verantwortlich: Staatssekretariat für Migration (SEM)

Um die Ausbildung des Personals der Bundesasylzentren im Bereich des Umgangs mit Personen mit besonderen Bedürfnissen zu verstärken, erarbeitet das SEM derzeit einen Leitfaden zu diesem Thema. Auf der Grundlage des Leitfadens sollen spezifische Schulungen organisiert werden. Ein Antrag auf Finanzierung zusätzlicher Ressourcen für die neue Funktion der/s Verantwortlichen für Gewaltprävention und für Personensicherheit wurde beim EJPD eingereicht. Das SEM hat bereits die Rekrutierung der/s ersten Verantwortlichen für Gewaltprävention und für Personensicherheit pro Asylregion eingeleitet.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 6.6: *Bessere Berücksichtigung von Informationen und Auskünften von Institutionen wie Opferberatungsstellen und Frauenhäusern. Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden und diesen Institutionen.*

- *Projekt: Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferberatung/ Frauenhäuser) (NAP IK Nr. 29)*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

2022 hat die SKHG ein Konzept ausgearbeitet, die angestrebten Ziele definiert und eine Arbeitsgruppe zusammengestellt. Die Umsetzung der Arbeiten wird geplant, sobald die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Initiative 21.504 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-NR) vorliegen.

Die Bundesversammlung hat die parlamentarische Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG garantieren» (SPK-N 21.504) angenommen.⁹ Sie fordert im Wesentlichen eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20), um die ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern. Der von der SPK-N ausgearbeitete Vorentwurf des Gesetzes¹⁰ sieht vor, dass die Migrationsbehörden bei der Erteilung einer Aufenthaltbewilligung unter anderem berücksichtigen müssen, ob das Opfer von einer auf häusliche Gewalt spezialisierten Stelle betreut wurde oder Leistungen der Opferhilfe erhalten hat (Abs. 2 Bst. a Ziff. 1-6 E-AIG). Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung bezweckt eine Verbesserung der gegenwärtigen Praxis beim Schutz und bei der Unterstützung in Frauenhäusern sowie bei der Anerkennung der Opfereigenschaft im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5). Die Vernehmlassung zum Vorentwurf der SPK-N wurde am 15. März 2023¹¹ abgeschlossen.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

⁹ Weitere Informationen unter <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20210504>

¹⁰ Der Vorentwurf war vom 24. November 2022 bis am 15. März 2023 in der Vernehmlassung: Das Dokument ist abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-spk/berichte-vernehmlassungen-spk/vernehmlassung-spk-21-504>

¹¹ Weitere Informationen unter : <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-spk/berichte-vernehmlassungen-spk/vernehmlassung-spk-21-504>

5.7 Detaillierte Projektbeschreibung Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind

Massnahme 7.1: Schaffung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen Hilfsangebots für Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Regelmässige Wirksamkeitsprüfung.

- *Projekt: Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt» (vgl. NAP IK, Massnahme 26)*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Ende November 2021 hat die SKHG im Auftrag der KKJPD und der SODK und mit Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) den oben erwähnten Leitfaden¹² in deutscher Sprache herausgegeben, ergänzt durch eine italienische Version im März 2022 und eine französische Version im Juli 2022. Dieses Instrument basiert auf dem «Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang mit Kindern, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben», mit gewissen Anpassungen, die insbesondere dem schweizerischen Kontext Rechnung tragen.

Um die Nutzung des Leitfadens durch die Fachpersonen zu fördern, hat die SKHG im Jahr 2022 mit den Organisatoren verschiedener Kongresse Kontakt aufgenommen. Sie hat vorgeschlagen, den Leitfaden im Zeitraum von 2023 bis 2025 in Form eines Workshops zu präsentieren. Zudem ist eine Verbreitung des Leitfadens über Publikationsplattformen, Websites und andere Kommunikationsmittel geplant.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul Konvention) (vgl. NAP IK, Massnahme 30)*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern haben das EBG und die SKHG im Jahr 2022 die Arbeit aufgenommen zwecks

- Erhebung und Bekanntmachung praktischer Beispiele für altersgerechte psychosoziale Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung von Art. 26 Abs. 2 Istanbul-Konvention).
- Durchführung einer Umfrage über die Praxis der Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen bei Entscheiden und Genehmigungen von Vereinbarungen insbesondere über die elterliche Sorge, die Obhut und die persönlichen Beziehungen (Besuchs- und Ferienrecht) in der Schweiz (Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 der Istanbul-Konvention).

¹² Die deutsche Version des Leitfadens ist unter folgender Adresse zu finden: https://csvd.ch/app/uploads/2021/10/21_10_29_skgh_leitfaden_d.pdf

Ende Dezember 2022 wurde ein Mandat an die Hochschule Luzern, die Universität Freiburg und die Fachhochschule Westschweiz vergeben. Die Veröffentlichung der Umfrage ist für November 2023 geplant. Die betroffenen Kreise werden Ende 2024 informiert. Eine Verbreitung der ermittelten guten Praktiken in den verschiedenen Kantonen oder Regionen der Schweiz wird geprüft.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 7.2: Erhebung und Verbreitung guter Praxisbeispiele für die Unterstützung gewaltbetroffener Kinder.

- *Projekt: Erstellung eines Flyers, der von der Polizei an die Zielgruppe verteilt wird, um sie über Unterstützungsangebote zu informieren*

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

Die SKP hat einen Flyer¹³ entwickelt, den Kindern und Jugendlichen bei einem Polizeieinsatz aufgrund von häuslicher Gewalt ausgehändigt werden soll. Es wird auf das Hilfsangebot der Pro Juventute hingewiesen (Telefon, Chat, E-Mail). Seit dem Jahr 2023 kann der Flyer von den Kantonspolizeien eingesetzt werden.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

5.8 Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen

Massnahme 8.1: Bereitstellung ausreichender, niederschwelliger Angebote von hoher Qualität. Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung. Regelmässige Evaluation des Angebots.

- *Projekt: Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung/ Lernprogramme) (vgl. NAP IK, Massnahme 15)*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Im Frühling 2022 wurden alle kantonalen Angebote zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen in einem internen Arbeitspapier der SKHG erfasst, um eine Momentaufnahme der aktuellen Situation zu erhalten und den Handlungsbedarf zu identifizieren. Es wurde Ende 2022 der KKJPD übergeben. Diese Bestandesaufnahme wird nicht veröffentlicht, sondern interessierten Fachpersonen zur Verfügung gestellt. Die wichtigste Massnahme, die sich aus dieser Bestandesaufnahme ergibt, ist eine Weiterbildung für Fachpersonen, die Gewaltberatung anbieten möchten. Eine mit der Umsetzung dieser Massnahme beauftragte Arbeitsgruppe hat sich im Dezember 2022 ein erstes Mal getroffen. Nach ihren Vorstellungen ist insbesondere die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Fachhochschulen in der Deutschschweiz und in der Romandie zu prüfen.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Entwicklung von Qualitätsstandards für die Betreuung von Personen, die häusliche Gewalt ausüben*

¹³ Der Flyer ist abrufbar unter <https://www.skppsc.ch/de/download/wenns-gewaltig-kracht-zuhause/>

Verantwortlich: Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS)

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) ist ein Verein, der es gewaltbetroffenen Familien, Paaren und Einzelpersonen ermöglichen will, (wieder) einen gewaltfreien und sicheren Alltag zu erleben. Mit dem Ziel, die Betreuung von Gewalttätern zu stärken und zu institutionalisieren, arbeitet eine Arbeitsgruppe aus Vorstandsmitgliedern des FVGS derzeit an einem ersten Entwurf für Qualitätsstandards. Diese beziehen sich auf folgende Interventionsformen: Gewaltberatung, Therapien und Lernprogramme im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Diese Qualitätsstandards sollen insbesondere die Qualität der Interventionen verbessern, den Zugang zu vergleichbaren Leistungsangeboten in allen Kantonen gewährleisten und gleichzeitig individuelle Behandlungsansätze ermöglichen. Die Mitglieder des FVGS sowie andere interessierte Akteure (z.B. die KKJPD und die SKHG) werden bei diesem Projekt miteinbezogen. Vorgesehen ist, dass im Jahr 2023 diese Standards erstellt und an die einschlägigen Fachstellen verteilt werden.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

5.9 Handlungsfeld 9: Weiterbildung

Massnahme 9.1: *Förderung von Weiterbildung und interdisziplinärer Bildung für alle Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tatpersonen häuslicher Gewalt zu tun haben.*

- *Daueraufgabe: Finanzhilfen nach dem Opferhilfegesetz oder nach der neuen Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ) und Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Art. 31 des Opferhilfegesetzes (OHG) sieht die Ausrichtung von Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten vor. So kann der Bund Finanzhilfen für Kurse gewähren, die den mit der Unterstützung von Opfern betrauten Personen nützliche Informationen vermitteln und ihre Kompetenzen erweitern. Auf den Inhalt der Ausbildungen hat der Bund keinen Einfluss. Sie werden von den Organisatoren festgelegt. Es finden regelmässig Kurse mit unterschiedlichen Themen statt. Durchgeführt wurden beispielsweise Kurse zu Trauma und sexueller Gewalt oder zum Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. 2021 wurden 19 und 2022 15 Kurse zu dieser Thematik vom Bundesamt für Justiz (BJ) unterstützt. Davon waren 23 Kurse in deutscher und 11 Kurse in französischer Sprache. Es handelt sich um eine Daueraufgabe des BJ.

Wie unter der Massnahme 2.1 festgehalten, ist das EBG zuständig für die Gewährung der Finanzhilfen gemäss Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. So unterstützte es im Jahr 2021 38 und im Jahr 2022 9 Projekte finanziell, von denen 16 die ganze Schweiz abdeckten, 19 in deutscher, 13 in französischer, 2 in italienischer und 1 Kurs in rätoromanischer Sprache durchgeführt wurden.

- *Projekt: Verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikator/innen (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern in Kontakt kommen) (vgl. NAP IK, Massnahme 14)*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Auf der Website des BJ finden sich Informationen zu den Ausbildungsfinanzhilfen nach Art. 31 OHG¹⁴. Um die betroffenen Akteure besser über diese Unterstützungsmöglichkeit zu informieren, hat das BJ dieses Thema ab dem 1. Semester 2022 auf die Tagesordnung jeder halbjährlichen Sitzung der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) gesetzt. Die für das Jahr 2023 bewilligten Anträge auf finanzielle Unterstützung ermöglichen es bereits, fast das gesamte dem BJ zur Verfügung stehende Budget auszuschöpfen. Die Anzahl der Gesuche um Finanzierung von OHG-Ausbildungen ist im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Weitere Schritte sind im Moment überflüssig.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Anwältinnen und Anwälte sowie für Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen (vgl. NAP IK, Massnahme 22)*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Ende 2022 hat das BJ die Arbeiten aufgenommen, um in Zusammenarbeit mit der Universität Bern einen Ausbildungstag im Bereich der Opferhilfe zu organisieren. Diese Ausbildung wird am 22. September 2023 in den Räumlichkeiten der Uni Bern stattfinden. Sie wird sich der Betreuung von Gewaltopfern aus psychologischer, medizinischer und rechtlicher Sicht (insbesondere Opferhilfegesetz und Strafverfahren) widmen. Auch der Bereich der Viktimologie wird behandelt.

Der Tag wird in Form von Präsentationen und Workshops abgehalten, die von Fachleuten aus der Praxis, dem akademischen Bereich und der Verwaltung geleitet werden. Die Ausbildung richtet sich an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sowie an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der ganzen Schweiz, die mit Opfern von Gewalt arbeiten.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Richterinnen und Richter und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen (vgl. NAP IK, Massnahme 23)*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Vgl. die Ausführungen zum vorherigen Projekt. Das BJ hat beschlossen, die beiden Schulungen zusammenzulegen und einen einzigen Ausbildungstag anzubieten. In den Workshops wird dann spezifisch auf die Bedürfnisse der einzelnen Berufsgattungen eingegangen.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen (vgl. NAP IK, Massnahme 18)*

¹⁴ Weitere Informationen unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/ausbildung.html>

Verantwortlich: Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Im Oktober 2022 hat die Abteilung Gesundheitsberufe des BAG alle Personen, die sich für ihren Newsletter angemeldet haben, über die Massnahme Nr. 18 des NAP IK und die Möglichkeiten der Finanzierung von Projekten zur Entwicklung neuer Ausbildungsinhalte durch das EBG informiert. Der Newsletter richtet sich an Personen aus dem Bereich der Berufe, die im Gesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11), im Gesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) und im Gesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG SR 811.21) aufgeführt sind. Im Rahmen der jährlichen Treffen zwischen der Abteilung Gesundheitsberufe des BAG und den Berufsverbänden der Medizin, der Psychologie und des Gesundheitswesens¹⁵ im Jahr 2023 wird die Bedeutung der Integration von Ausbildungsmodulen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen hervorgehoben. Die Berufsverbände werden ermutigt, das Thema auf allen drei Ebenen der Ausbildung von Gesundheitsfachkräften zu stärken.

Im Jahr 2023 wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Ausbildung des Pflegepersonals und der Hebammen gelegt (GesBG). Für den 30. November 2023 ist eine Veranstaltung zur Ausbildung dieser beiden Berufsgruppen vorgesehen. An dieser Veranstaltung wird die Bedeutung der Integration von Modulen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in die Ausbildung diskutiert sowie good practices-Modelle zu diesem Themenbereich vorgestellt. Die Veranstaltung ist derzeit in Vorbereitung.

In den kommenden Jahren ist geplant, im Rahmen ähnlicher Veranstaltungen auch andere Berufsgruppen, die im PsyG sowie im MedBG geregelt sind, gezielt anzusprechen.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (vgl. NAP IK, Massnahme 13)*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EGB)

Die Standards und Empfehlungen befassen sich mit der Frage, wie das Thema häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in die Aus- und Weiterbildungsgänge verschiedener Berufsgruppen integriert werden kann. Die ersten Entwürfe der Mindeststandards wurden in der Begleitgruppe erarbeitet, um sie mit Experten zu finalisieren und Mitte 2023 zu verabschieden. Anschliessend ist geplant, diese Standards und Empfehlungen umzusetzen. Sie werden den Aus- und Weiterbildungsinstitutionen spezifischer Berufsgruppen und den für die Festlegung der Unterrichtsinhalte zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

- *Projekt: Reform des von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) angebotenen Weiterbildungszertifikats über häusliche Gewalt und Überprüfung der Zielgruppe*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

¹⁵ [Abrufbar unter Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten, EBG, April 2021](#)

Das von der ZHAW angebotene CAS wurde zweimal durchgeführt. Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) ist derzeit mit der ZHAW im Gespräch, um das aktuelle Angebot zu reformieren und eine geeignete Alternative zu präsentieren. Diese würde sich stärker an unabhängigen Modulen orientieren. Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

5.10 Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt

Massnahme 10.1: *Interkantonales Projekt zum Ermitteln der Standards, welche die kantonale Gesetzgebung erfüllen muss, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten und die Tatpersonen häuslicher Gewalt für ihr Handeln zu sensibilisieren.*

- *Projekt: Erarbeitung von Standards für eine effektive kantonale Gesetzgebung / Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für den Austausch von Informationen und persönlichen Daten im Bereich des Bedrohungsmanagements*

Verantwortlich: Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) und Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat sich für eine Zusammenstellung von Good-Practices-Beispielen entschieden. Die KKPKS und die SKHG haben eine erste Sichtung der bestehenden Gesetzgrundlagen vorgenommen und planen nun eine detaillierte Analyse. Gestützt darauf sollen die Arbeiten weitergeführt werden.

➤ [Detaillierte Projektbeschreibung](#)

Massnahme 10.2: *Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund im Rahmen des geltenden Rechts*

Verantwortlich: Bund

Gestützt auf die Roadmap hat sich der Bund bereit erklärt, auf Antrag der Kantone die Gewährung von Hilfe zur Finanzierung der Ausarbeitung wirksamer gesetzlicher Standards zu prüfen.

6 Erkenntnisse der Zwischenbilanz

Die Zwischenbilanz hat es den politischen Akteuren ermöglicht, die Fortschritte bei der Umsetzung der festgelegten Massnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Roadmap zu präsentieren und auch eine Standortbestimmung vorzunehmen.

Es ist festzustellen, dass in allen drei prioritären Themenbereichen erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

Die politischen Akteure begrüßen daher die Festlegung von Qualitätsstandards für die kantonalen Bedrohungsmanagementsysteme (Handlungsfeld 3)¹⁶ sowie den Willen der Kantone, diese umzusetzen. Diese Arbeiten werden dazu beitragen, die in der Roadmap genannten

¹⁶ Das Dokument ist unter folgender Adresse zu finden <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2022/11/220929-16-1-grundlagenpapier-qualitaetsstandards-bedrohungsmanagement-d.pdf>

Ziele zu erreichen, nämlich landesweit wirksame Bedrohungsmanagementsysteme einzurichten, die sich nicht nur auf als Hochrisiko eingestufte Fälle beschränken und die bei der Risikobewertung ebenfalls die Perspektive der Opfer berücksichtigen.

Im Bereich der technischen Mittel (Handlungsfeld 4) konnte ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der in der Roadmap festgelegten Massnahmen gemacht werden. Die Studienreise nach Spanien hat dazu beigetragen, die Kenntnisse über den Einsatz von elektronischer Überwachung zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu festigen. Für die politischen Akteure ist es nun notwendig, Erfahrungen in diesem Bereich zu sammeln. Der Verein Electronic Monitoring wurde deshalb beauftragt, die Kantone bei der Durchführung der Pilotprojekte zu unterstützen. Im Kanton Zürich wurde ein entsprechendes Pilotprojekt erfolgreich initiiert. Ab August 2023 wird «Dynamisches Electronic Monitoring» zur Überwachung von Ersatzmassnahmen im Rahmen eines Pilotbetriebs für die Dauer eines Jahres aufgenommen. Den durchführenden Kantonen wird eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet der elektronischen Überwachung zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt zukommen. Die politischen Akteure werden die Ergebnisse dieser Pilotprojekte mit Interesse zur Kenntnis nehmen und daraus Schlussfolgerungen ziehen können.

Was die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer (Handlungsfeld 5) betrifft, so hat die Roadmap diesem Schwerpunktthema einen neuen Impuls verliehen. Die Kantone haben das Konzept¹⁷ und die 2022 von der SODK festgelegten Leitplanken für die Umsetzung¹⁸ positiv aufgenommen. Die politischen Akteure begrüßen den Willen der Kantone, die Umsetzungsarbeiten weiterzuführen und die Absicht, bis Anfang 2025 eine zentrale Telefonnummer in Betrieb zu nehmen. Die Einrichtung dieses Dienstes wird es ermöglichen, das in der Roadmap formulierte Ziel zu erreichen, den Zugang der Opfer zu den verschiedenen Unterstützungsformen zu erleichtern. Sie wird auch eine Anforderung der Istanbul-Konvention erfüllen. Die politischen Akteure unterstützen zudem ausdrücklich die zweite Etappe des Projekts, in der das Hilfsangebot auf andere Kommunikationskanäle, wie beispielsweise den Chat, ausgeweitet werden soll.

Deutliche Fortschritte sind auch im Rahmen der anderen Handlungsfelder zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (Handlungsfeld 7), gilt dies für die Anstrengungen der SKHG, den Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»¹⁹ bekannt zu machen und zu fördern. Die Verwendung des Leitfadens durch die zuständigen Behörden und Institutionen wird es ermöglichen, die Situation der Kinder durch eine systematische Einschätzung der Gefahren zu verbessern, was den Zielen der Roadmap entspricht. Die politischen Akteure begrüßen auch die Fortschritte im Bereich der Weiterbildung (Handlungsfeld 9), die für eine professionelle und angemessene Unterstützung der Opfer unerlässlich sind. Verschiedene Projekte sind im Gange insbesondere auf Bundesebene, um die Ausbildung des Gesundheitspersonals, von Richterinnen und Richtern und auch von Anwältinnen und Anwälten zu konsolidieren.

Obwohl es in den meisten Handlungsfeldern deutliche Fortschritte gibt, sind sich die politischen Akteure einig, dass die für die Umsetzung der Roadmap verantwortlichen Organe ihre Bemühungen wie geplant aktiv und konkret fortsetzen müssen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz technischer Mittel (Handlungsfeld 4) und die Einrichtung einer zentralen Telefon-

¹⁷ die Studie ist abrufbar unter <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/zentrale-telefonnummer-fur-die-opferhilfe-umsetzungskonzept/>

¹⁸ Die von der SODK festgelegten Leitplanken sind abrufbar unter https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/372489c0/4703/4c5d/b333/b4a183060804/Leitplanken_f%C3%BCr_die_Umsetzung_der_zentralen_Opferhilfe.pdf

¹⁹ Die deutsche Version des Leitfadens ist unter folgender Adresse zu finden: https://csvd.ch/app/uploads/2022/07/22_07_07_skhg_leitfaden_deutsch.pdf

nummer (Handlungsfeld 5). Für die weiteren Arbeiten sollte auch die Frage der Ressourcen von Beratungsstellen und Frauenhäusern, die häufig von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) betrieben werden, in den Fokus gerückt werden (Handlungsfeld 6). Dasselbe gilt für die Betreuung von Opfern mit Migrationshintergrund. Schliesslich muss auch die Nachbetreuung von gewaltausübenden Personen in Angriff genommen werden (Handlungsfeld 8), denn dies ist eine unerlässliche Massnahme für einen umfassenden Ansatz zur Prävention von häuslicher Gewalt.

Durch die Verabschiedung eines Addendums zur sexuellen Gewalt haben der Bund und die Kantone ihren Willen bekundet, aktiv an der Verbesserung der Betreuung und des Schutzes von Opfern sexueller Gewalt zu arbeiten. Diese Bemühungen werden sich vor allem auf drei Themenbereiche konzentrieren: Die Beratung und Begleitung der Opfer, die Schulung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie die Erstellung zuverlässiger Daten über das Anzeigen und die Aufklärung von Sexualstraftaten.

Die Umsetzung der Roadmap und die Zwischenbilanz stehen im Einklang mit den Arbeiten, die sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene bereits durchgeführt wurden oder noch laufen. Nach Ansicht der politischen Akteure ist es unerlässlich, weiterhin eine enge Koordination mit den im Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgesehenen Massnahmen (siehe Handlungsfeld 1) zu gewährleisten. Diese konzentrieren sich auf grundlegende Aspekte wie die Prävention in Form von Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere im schulischen Bereich (siehe auch Handlungsfeld 2). Um häusliche und sexuelle Gewalt wirksam bekämpfen zu können, müssen die Bemühungen auf diesen Gebieten ebenfalls weiterverfolgt werden.

Die politischen Akteure haben ihren Willen zum Ausdruck gebracht, später eine Schlussbilanz zur Umsetzung der Roadmap und des Addendums zu ziehen. Abhängig von den erreichten Resultaten soll dies 2025 oder 2026 geschehen.

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DAO	Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FVGS	Fachverband Gewaltberatung Schweiz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
NAP IK	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SEM	Staatssekretariat für Migration
SVK-OHG	Schweizerische Opferhilfekonferenz
VBS	Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport



Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen vom 30. April 2021

Addendum «Sexuelle Gewalt»

1 Einleitung

Der Dialog «Sexuelle Gewalt» wurde durch das EJPD im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Sexualstrafrechts ins Leben gerufen. Der Fokus liegt auf *sexueller* Gewalt im Sinne eines Verhaltens, das nach den Artikeln 187 bis 200 StGB und den Artikel 153 bis 159b MStG strafbar ist. Der Dialog fügt sich ein in die Massnahmen zur weiter gefassten *sexualisierten* Gewalt, wo auch Ursachen wie strukturelle Ungleichgewichte berücksichtigt werden. Solche Massnahmen werden im Rahmen des Schwerpunkts III des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026, NAP IK durch Bund, Kantone und Gemeinden umgesetzt.

Die Lancierung des Dialogs durch das EJPD erfolgte in Anbetracht der Erkenntnis, dass die laufende Revision des materiellen Strafrechts alleine nicht genügen kann, um die Situation von Opfern von Sexualdelikten nachhaltig zu verbessern. Um dies zu erreichen, sollten als zentrale Elemente die Beratung, Begleitung und Schutz der Opfer sexueller Gewalt sichergestellt sowie das Vertrauen der Opfer in die Behörden und Verfahren gestärkt werden.

Der Dialog fokussierte dann anlässlich der Tagung vom 21.11.2022 auf folgende Themen:

- Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt,
- Aus- und Weiterbildung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten,
- Datenlage zur Anzeige und Aufklärung von sexueller Gewalt.

Angesichts der bereits vorhandenen zahlreichen Initiativen und Handlungsstränge soll es ein massgeblicher Zweck des Dialogs "Sexuelle Gewalt" sein, einen Überblick über bereits ergriffene Massnahmen zu gewähren, deren Umsetzung und *good practices* zu fördern und eine Verbesserung der Situation von Opfern sexueller Gewalt herbeizuführen. Der Dialog soll mit dem strategischen Dialog häusliche Gewalt (zu denen auch die sexuelle Gewalt im häuslichen Kontext gehört) zusammengeführt werden. Ziel ist es, die Roadmap vom 30. April 2021 mit Massnahmen, die einen spezifischen Fokus auf die sexuelle Gewalt setzen, zu ergänzen, und die bereits geschaffenen Synergien zwischen Bund und Kantonen zu nützen. So bleibt die gute Koordination der Umsetzung des NAP IK und der Roadmap Häusliche Gewalt mit dem vorliegenden Addendum gewährleistet.

2 Prioritäres Handlungsfeld: Sexuelle Gewalt

Im Kontext der Beratung und Begleitung sowie dem Schutz von Opfern von sexueller Gewalt ist ein koordinierter Ansatz zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden oder Institutionen zu verfolgen.

Gerade im Kontext der Prävention und des Umgangs mit Opfern von sexueller Gewalt ist es wichtig, dass nicht nur das gesetzgeberische Instrumentarium entsprechend ausgestaltet wird, sondern dass eine ganzheitliche Vorgehensweise angestrebt wird. Dieser Ansatz basiert auf dem Verständnis, dass sexuelle Gewalt nicht immer trennscharf von anderen Gewalt- und Kriminalitätsformen abgegrenzt werden kann. In gewissen Fällen ist sexuelle Gewalt gleichzeitig auch häusliche Gewalt, Gewalt gegen Kinder oder andere, besonders schutzbedürftige Personen; es gibt also Überschneidungen. In anderen Fällen besteht keine solche Überschneidung, und ein strafbares oder zivil- bzw. polizeirechtlich rechtswidriges Verhalten ist entweder dem Begriff der sexuellen Gewalt oder einer anderen Form von Gewalt zuzuordnen. Es ist daher wichtig, dass in diesem Kontext Synergien genutzt und die folgenden Massnahmen und Beispiele wo sinnvoll auch auf andere Gewaltformen angewendet werden.

- ➔ Bedürfnisgerechte Beratung und Begleitung sowie Schutz von Opfern sexueller Gewalt soll, insbesondere auch vor und im Strafverfahren, gefördert werden (medizinische Versorgung, Begleitung der Opfer, Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen, usw.)
- ➔ Es soll eine koordinierte, abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Akteuren verstärkt werden.

Massnahmen

- Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen, um insbesondere die (rechts)medizinische Versorgung (Krisenzentren) von Opfer von sexueller Gewalt zu verbessern (siehe Massnahmen 37 und 38 NAP IK). Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um Opfer sexueller Gewalt gemäss ihren Bedürfnissen zu begleiten, zu beraten, zu schützen und zu unterstützen, insbesondere vor und im Strafverfahren (vgl. bestehendes Handlungsfeld 6). Eine angemessene Finanzierung von Opferberatungsstellen und Schutzunterkünften ist zu gewährleisten.
- Bund und Kantone anerkennen die besondere Bedeutung der Aus- und Weiterbildung von Personen im Umgang mit Opfern sexueller Gewalt, insbesondere von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden (vgl. bestehende Handlungsfelder 6 und 9, damit zusammenhängend Massnahmen 23 und 25 NAP IK). Die stete Weiterbildung und Spezialisierung von Fachpersonen bezüglich verschiedener Gewaltformen mit dem Ziel des Erwerbs fachübergreifender Kompetenzen sowie der Nutzung von Synergien ist anzustreben (vgl. Schwerpunkt II des NAP IK mit 19 Massnahmen zu Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen).
- Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen und prüfen statistische Ergänzungen, um die Datenlage im Bereich von Anzeigen wegen sexueller Gewalt, von entsprechenden Strafverfahren oder aus der medizinischen Versorgung zu verbessern bzw. zu vereinheitlichen (siehe Massnahme 42 NAP IK).

Gute Beispiele aus der Praxis

- L'Unité de médecine des violences (UMV) du Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV) im Hinblick auf die rechtsmedizinische Beratung, deren Finanzierung und das Führen von Statistiken.
- Die Notfallstation des Inselspitals Bern und das Berner Modell der Versorgung von Opfern sexueller Gewalt.

- Das Merkblatt der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) für medizinisches Fachpersonal zur «Übernahme der Kosten für forensisch-klinische Untersuchungen und Dokumentationen bei (häuslicher) Gewalt durch die Opferhilfe».
- Fachberatung für Kinder bei der Beratungsstelle für Opferhilfe kokon im Kanton Zürich.
- Kinderbefragungen durch die Kinderschutzstelle der Universitätsklinik für Pädiatrie am Inselspital Bern bei Verdacht auf Kindesmissbrauch.
- «Solothurner Modell»: Spezifischer, mit der Einvernahme von Opfern von schweren Sexualdelikten befasster *Fachbereich* der Kantonspolizei Solothurn (planbare Verfahrenshandlungen wie Einvernahmen) sowie im Umgang mit Opfern von Sexualdelikten spezifisch geschulte *Sondergruppe* (Begleitung während den ganzen polizeilichen Ermittlungen, Einsatz bei Ausrücken und spontanen Interventionen).
- Die Durchführung einer nationalen Konferenz für Fachpersonen zu sexualisierter Gewalt durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).
- Start des viertätigen Weiterbildungsangebots «Einvernahmen im Sexualstrafrecht» für Gerichte, Polizei und Staatsanwaltschaften, organisiert durch das Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen.
- Die Koordination der institutionalisierten Zusammenarbeit auf und zwischen allen föderalen Ebenen und der Aus- und Weiterbildung (Kontaktorgan EJPD-KKJPD-SODK; Ausschuss Bund-Kantone-Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Interdepartementale Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention, Fachrat Aus- und Weiterbildung SRK KKJPD) und mit den NGO (Austauschkomitee Istanbul-Konvention Staat – NGO).
- Initiativen der Städte Lausanne, Zürich und Bern zur Bekämpfung von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, im öffentlichen Raum (Meldeinstrumente, Sensibilisierungskampagnen etc.).